



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der gräfllich Bentincksche Erbfolgestreit.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

langte Auskunft zu geben u. c. Bestände dieser Vorschlag als Gesetz, so würde ganz gewiß nie ein politischer Verein unabhängiger, also auch nicht conservativer Männer zu Stande kommen. Halten die Regierungen überhaupt politische Vereine für zulässig, sei es, weil sie ihnen als unvermeidlich oder weil sie ihnen als wünschenswerth erscheinen, so müssen sie mit von dem Vertrauen ausgehen, daß das Volk von der Erlaubniß dazu keinen Mißbrauch machen werde. Tritt ein solcher Mißbrauch dennoch ein, so haben sie jederzeit die Macht und die Mittel und müssen sie haben, dem Mißbrauche zu steuern und dasjenige als Strafe eintreten zu lassen, was als vorausgehendes oder gleichzeitig mit der Erlaubniß ergehendes Gesetz einem Verbote und einer Täuschung gleichkommt.

Der Ausschuß schlägt u. a. noch vor, daß allen Staats- und öffentlichen Dienern von ihren Vorgesetzten der Eintritt in politische Vereine solle untersagt, der Austritt daraus befohlen werden können. Aber bei einem solchen Gesetz wird kein Staats- und öffentlicher Diener je einem politischen Vereine beitreten; wir wünschten aber nicht politische Vereine entstehen und in Thätigkeit zu sehen, von welchen sich alle Staats- und öffentliche Diener, mit Ausnahme „der im Dienst befindlichen, bewaffneten Polizeibeamten,“ von vornherein ausschließen würden.

Der gräfllich Bentincksche Erbfolgestreit.

Die Grenzboten haben einige Mal über den berühmten Bentinckschen Proceß, zwar nur kurze, aber den Gegenstand, soweit er das größere Publicum interessiren kann, fast erschöpfende Mittheilungen gebracht, die sich mit Recht auf die politische Seite des Processus, d. h. auf die Bestrebungen beschränkten, die letzte Entscheidung desselben dem allein zuständigen Gerichte entzogen und derselben hohen politischen Behörde übertragen zu sehen, welche die Zuständigkeit jenes Gerichtes zu allererst und einstimmig anerkannt hatte. Es wurde aber zugleich bemerklich gemacht, wie diese durch Vorurtheile und Protectionen unterstützten Bestrebungen, nachdem sie ihr Ziel fast erreicht zu haben schienen, in immermehr in ihr Nichts zusammengesunken seien, und wir dürfen es der Presse wol zum Ruhme nachsagen, daß sie zur Erreichung dieses Ergebnisses beigetragen habe.

Sieht man die Bundestagsprotokolle, welche sich zahlreich auf den Bentinckschen Proceß, d. h. auf die Bemühungen der einen Partei beziehen, einen Gewaltspruch und eine Gewaltthat der Bundesversammlung in demselben herbeizuführen, näher an, so haben zwar vor 1848 einige damalige Bundestagsgesandte, namentlich die H. H. von Pechlin und von Blittersdorff, nicht im Auftrage und nach dem Willen ihrer Regierungen, sondern aus eigenem Antriebe, solche Bemühungen eifrig unterstützt und der kleine Detmold in Hannover hat ihnen

als Reichsjustizminister auf plumpe Weise nachgeahmt, dennoch ist schon damals nichts geschehen, woraus auf eine Absicht der Mehrheit der Bundesversammlung, Cabinetsjustiz in der Bentinckschen Sache zu üben, geschlossen werden dürfte; dagegen hat die seit 1830 in der Bundesversammlung für diese Angelegenheit niedergesetzte besondere Commission, welche aus tüchtigen Juristen besteht, — während es Männern wie Pechlin an jeder juristischen Bildung fehlte — sich von Anfang an und zu wiederholten Malen entschieden gegen alle Anträge ausgesprochen, welche offen oder versteckt eine directe oder indirecte Einnischung des Bundestages in den rechtshängigen Proceß bezweckten.

Die letzte Aeußerung dieser Art, welche noch nicht öffentlich mitgetheilt worden, kommt in einem „schließlichen Vortrage“ vor, welchen der großherzoglich mecklenburgische Bundestagsgesandte „Namens des für die Bentincksche Angelegenheit niedergesetzten Ausschusses“ über eine von dem klägerischen und reclamantischen Anwalte, Dr. R. R. Tabor zu Frankfurt a. M. unterzeichnete „Weitere Vorstellung des Grafen Wilh. Friedr. Christian von Bentinck (des Klägers im Proceß) gegen die großherzoglich oldenburgische Staatsregierung wegen der Herrschaften Kniphausen und Barel“ in einer der letzten Bundestagsitzungen erstattete. Diese Aeußerung ist um so sprechender, als die Vorstellung sich nicht auf den Proceß bezogen hatte und jene schwerlich bei dieser Gelegenheit erwartet worden war. Die Aeußerung lautet: 23. Sitz. § 229 v. 4. Aug.: „III. Ebenso wenig findet sich in den bisherigen Angaben und Aeußerungen, resp. des Reclamanten und der großherzoglich oldenburgischen Regierung, eine nähere Erörterung der Frage, wer der rechte Vertreter ist, um die Rechte der gräfl. Bentinckschen Familie und ihrer Besitzungen zu vertheidigen? Diese Frage ist gleichwol insofern von präjudicieller Wichtigkeit, als es vor deren Richtigestellung einer Entscheidung hoher Bundesversammlung hinsichtlich der sub I. und II. (Competenz des Bundes betreffend) erwähnten Fragen nicht bedarf. Der Aussch. glaubt daher, obwol er bereits in dem von ihm in der 14. Sitzung v. 21. Mai 1832 abgestatteten Berichte, nach der diesem Berichte zu Grunde liegenden Auffassung, über die Bedenken bei dem Legitimationspunkte vorläufig hinweggegangen ist, die Erörterung dieses Punktes um so eher wieder aufnehmen zu müssen, als eventuell eine Entscheidung über die zweite der obigen Fragen auf die unabweisliche Nothwendigkeit führen würde, daß bei der Regulirung des verfassungsmäßigen Verhältnisses der Herrschaft Barel der großherzoglichen Regierung ein solcher Vertreter der gräfl. Bentinckschen Rechte gegenüberstehe, welcher zweifellos und mit rechtlicher Wirkung über diese Rechte zu unterhandeln und zu präcisiren legitimirt ist. . . . Wenn der Reclamant allein als Vertreter der Herrschaft Barel auftritt, so könnte unleugbar das von ihm herbeigeführte Einschreiten der hohen Bundesversammlung späterhin wirkungslos werden, falls

nämlich die von ihm behaupteten Berechtigungen, dem factischen Besitzer (dem Beklagten) gegenüber, definitiv nicht anerkannt werden. Eben so würden auf der andern Seite, wenn der factische Besitzer allein auftritt, alle Handlungen desselben ungiltig und wirkungslos sein, falls er nämlich definitiv gezwungen würde, den alsdann für unrechtmäßig erkannten Besitz dem Reclamanten (dem Kläger) abzutreten. Hieraus folgt, daß — bevor nicht die Frage, wer der rechte Vertreter der Rechte und der Besitzungen der gräflich Bentinck'schen Familie sei, zwischen dem Reclamanten und dem factischen Besitzer außer Streit gestellt worden — die hohe Bundesversammlung sich nicht für ermächtigt erklären kann, ihre Einwirkung auf diese Angelegenheit eintreten zu lassen 2c.“

Hieraus geht unwiderprechlich hervor, daß die Bundesversammlung, wenigstens nach der Ansicht ihrer erwählten Commission, nur denjenigen als rechtmäßigen Besitzer von Kniphausen und dem gesammten oldenburgischen Fideicommiss anerkennen will, den das zuständige, und von der Bundesversammlung selbst durch einstimmigen Beschluß v. 24. Juli 1828 als zuständig anerkannte Gericht dafür erklären wird. Im Interesse des Klägers aber kann man nur bedauern, daß sein Advocat Mittel und Wege einschlug, durch welche er für seine Clienten nichts erreicht, wol aber alle unparteiischen Rechtsfreunde aufgebracht und im Publicum die Meinung verbreitet hat, daß er selbst daran verzweifelte, auf dem Wege des Rechtes den Sieg davon zu tragen.

Zur türkischen Frage.

In ganz kurzer Zeit hintereinander sind drei für die Abwicklung der orientalischen Angelegenheit sehr wichtige Noten publicirt worden; die der englischen Regierung zur Beantwortung der zweiten Nesselrodischen Note, die türkische mit den Modificationsvorschlägen, und die letzte russische Ablehnungsnote.

Was das Schriftstück betrifft, welches mit dem Namen des Lord Clarendon gezeichnet ist, so hat das Publicum vollkommen recht, damit zufrieden zu sein. Es ist sauber gearbeitet, und weist Punkt für Punkt mit großer leidenschaftloser Objectivität die Unzulänglichkeit der russischen Ansprüche nach. Wäre es ein Zeitartikel in einem größeren Journal, so würde sich nichts Erhebliches dagegen einwenden lassen, man könnte ihm stilistisch seinen Beifall nicht versagen. Aber von einer Weltmacht zu einer andern Weltmacht gesprochen, in einem kritischen Augenblick, wo alle Welt die Hand ans Schwert gelegt hat, sieht dieser Artikel doch etwas wunderlich aus. Es handelte sich doch wol nicht darum, daß die Königin Victoria den Kaiser Nicolaus in einer öffentlichen Disputation von der